

derung gesetzt: »Allen Arbeitenden ist unabhängig von Geschlecht und Alter für gleiche Arbeit gleicher Lohn zu zahlen.«

Von einer Pflicht zur Arbeit war damals noch nicht die Rede.

- 3 3. Das Gesetzbuch der Arbeit (GBA) vom 12. 4. 1961², welches das Gesetz der Arbeit vom 19. 4. 1950 ablöste³, nahm in einer etwas abweichenden Formulierung (»Alle Bürger haben das Recht auf Arbeit«) die grundsätzliche Regelung auf, gab aber erstmals an, worin das Recht auf Arbeit besteht, freilich, wie sich aus dem letzten Teil des Satzes ergab, nur für die Arbeiter und Angestellten von Betrieben im Sinne des GBA: »Es besteht in dem Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft« (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Erstmals wurde das Recht mit einer Pflicht gekoppelt: »Die Arbeit und die Entwicklung der Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen sowie die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft sind moralische Pflichten jedes arbeitsfähigen Bürgers.«

Neu war ferner, daß das Recht auf Mitwirkung und die Pflicht dazu in das Recht auf Arbeit und die Pflicht dazu einbezogen wurden.

§ 3 Abs. 1 GBA trug dem sozialistischen Staat auf, die Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion zu garantieren. Die Gleichheitsgebote der Verfassung von 1949 in Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 4 wurden so für dieses Gebiet bestätigt und konkretisiert.

Die Novelle zum GBA vom 23. 11. 1966⁴ änderte die Fassung des § 2 nur geringfügig. In der Wendung vom »eigenen und gesellschaftlichen Nutzen« in § 2 Abs. 2 wurden die Adjektiva in der Reihenfolge vertauscht, so daß es jetzt hieß »zum gesellschaftlichen und eigenen Nutzen«, wohl um den Vorrang des Gesellschaftlichen hervorzuheben. § 3 Abs. 1 der ursprünglichen Fassung (Garantie der Grundrechte durch den sozialistischen Staat) wurde zu § 2 Abs. 5 Satz 2.

- 4 4. Im Entwurf der Verfassung von 1968 stand Art. 24 als Art. 30 hinter den Sätzen über die Rechte im politischen Bereich (im weitesten Sinne) (s. Rz. 7 zu Art. 21). Er wurde gegenüber Art. 30 des Entwurfs geringfügig geändert. In Abs. 1 Satz 2 wurden hinter dem Wort »entsprechend« die Worte »den Gesetzen« gestrichen. Außerdem wurde dem ersten Absatz der Satz 4 über das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung für Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche und damit eine dem Art. 18 Abs. 4 der Verfassung von 1949 entsprechende Bestimmung angefügt.

- 5 5. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurde wie auch an den anderen einschlägigen Stellen der Verfassung in Abs. 3 die Reihenfolge der Worte »Planung und Leitung« in »Leitung und Planung« geändert.

2 GBl. I S. 27.

3 § 1 Abs. 2 lit. a Einführungsgesetz zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 49).

4 Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 11. 1966 (GBl. I S. 111).